
TOP 32:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 und anderer wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen (GWB-Digitalisierungsgesetz)

Drucksache: 568/20

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die sogenannte 10. GWB-Novelle hat inhaltlich zwei Schwerpunkte: die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1 (ECN-Plus-Richtlinie) in das deutsche Recht und die Modernisierung der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht insbesondere hinsichtlich der Digitalökonomie.

Bislang wenden die deutschen Kartellbehörden und Gerichte das GWB, das das nationale Kartellrecht kodifiziert, und das europäische Kartellrecht, Artikel 101,102 AEUV, parallel an.

Durch die ECN-Plus-Richtlinie sollen europaweit die nationalen Wettbewerbsbehörden, soweit sie das europäische Kartellrecht anwenden, im Hinblick auf ihre Unabhängigkeit, Ressourcen sowie Befugnisse zur Durchsetzung und Verhängung von Geldbußen gestärkt werden. Die Richtlinie ist bis zum 4. Februar 2021 umzusetzen.

Durch den Gesetzentwurf soll das GWB wie folgt angepasst werden:

- Entsprechende Ausweitung der Ermittlungsbefugnisse der Kartellbehörden.
- Erweiterung der Sanktionen für Kartellrechtsverstöße, insbesondere für Verstöße gegen Verfahrensvorschriften und für Verstöße von Unternehmensvereinigungen.
- Anpassung der Vorschriften zum gerichtlichen Bußgeldverfahren.

- Gesetzliche Regelungen zum Kronzeugenprogramm für Kartellrechtsverstöße.
- Neue Vorschriften zur Amtshilfe.

Zur Modernisierung der Missbrauchsaufsicht ist Folgendes vorgesehen:

- In § 18 Absatz 3 wird das Konzept der sogenannten „Intermediationsmacht“ etabliert, um der Vermittler- und Steuerungsfunktion digitaler Plattformen im GWB Rechnung zu tragen.
- Die sogenannte „essential facilities doctrine“ (Erweiterung der missbräuchlichen Zugangsverweigerung nicht nur zu einer physischen Infrastruktur, sondern auch zu Plattformen, Schnittstellen, der Lizenzierung von Immaterialgüterrechten oder der Herausgabe wettbewerbsrelevanter Daten) in § 19 Absatz 2 Nummer 4 wird an die europäische Anwendungspraxis und Rechtsprechung angepasst.
- § 19a soll dem Bundeskartellamt eine effektivere Missbrauchskontrolle von großen Digitalunternehmen ermöglichen, die eine überragende marktübergreifende Bedeutung für den Wettbewerb haben. Hat das Bundeskartellamt eine überragende marktübergreifende Bedeutung eines Unternehmens für den Wettbewerb festgestellt, kann es diesem zum Beispiel untersagen,
 - beim Vermitteln des Zugangs zu Beschaffungs- und Absatzmärkten die eigenen Angebote gegenüber denen von Wettbewerbern zu bevorzugen,
 - durch die Nutzung wettbewerbsrelevanter Daten, die es von der Marktgegenseite gesammelt hat, auf einem anderen Markt Marktzutrittschranken zu errichten oder zu erhöhen oder Geschäftsbedingungen zu fordern, die eine solche Nutzung zulassen oder
 - die Interoperabilität von Produkten oder Leistungen oder die Portabilität von Daten zu erschweren und damit den Wettbewerb zu behindern.
- Der Schutzbereich von § 20 Absatz 1 wird auf große Unternehmen ausgeweitet.
- § 20 Absatz 1 erfasst Konstellationen, bei denen der Datenzugang wettbewerbslich besonders bedeutsam ist.

- In § 20 Absatz 3 wird ein neuer Eingriffstatbestand zur Verringerung der wettbewerblichen Probleme durch das sogenannte „Tipping“ („Kippen“ eines durch starke positive Netzwerkeffekte geprägten Marktes mit mehreren Anbietern zu einem monopolistischen beziehungsweise hochkonzentrierten Markt) von Märkten eingeführt.

Im Übrigen wird das Verwaltungsverfahren bei einstweiligen Maßnahmen beschleunigt. Das Fusionskontrollverfahren wird effizienter ausgestaltet und die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen aufgrund von Kartellabsprachen wird verbessert. Anpassungen im Wettbewerbsregistergesetz sollen eine komplikationslose Inbetriebnahme des Registers beim Bundeskartellamt ermöglichen.

Für den Krankenhausbereich ist eine Bereichsausnahme von der Fusionskontrolle vorgesehen, wenn ein Zusammenschluss von Krankenhäusern eine standortübergreifende Konzentration von einzelnen Fachrichtungen mehrerer Krankenhäuser betrifft, die nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz gefördert und bis Ende 2025 vollzogen wird.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Gesundheitsausschuss**, der **Ausschuss für Kulturfragen**, der **Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes eine umfangreiche Stellungnahme abzugeben.

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** begrüßt den Gesetzentwurf grundsätzlich, sieht aber ebenso wie **die weiteren beteiligten Ausschüsse** in einer Reihe von Einzelpunkten Änderungs- und Prüfungsbedarf.

Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 568/1/20** ersichtlich.

